

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Wärmelieferung und die Warmwasseraufbereitung durch die BE Solution GmbH (NAHWÄRME)

Stand: 22.09.2023

Die BE Solution GmbH hält fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff "Abnehmer" sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Ausdrücke in der Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Die Begriffe "Verbraucher" und Unternehmer" werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verwendet.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Wärme für die Warmwasseraufbereitung ("Warmwasser", siehe auch Punkt 3.5) durch die BE Solution GmbH (in Folge Lieferantin genannt) an den Vertragspartner (in Folge Abnehmer genannt) im vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zeitraum.
- 1.2. Der Abnehmer verpflichtet sich, während des aufrechten Vertrages im vereinbarten Lieferumfang seinen gesamten Bedarf für Wärme oder von Wärme und Warmwasser von der Lieferantin zu beziehen.
- 1.3. Die Lieferantin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Rechtsgeschäfte der Lieferantin mit dem Abnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen, betriebliche Verträge oder Einzelverträge handelt.
- 2.2. Ällfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers kommen nicht zur Anwendung; dies gilt auch, wenn in Formularen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers Bezug genommen wird.
- 2.3. Vereinbarungen in der Einzelkundenvereinbarung gehen diesen AGB vor.

3. Definitionen

- 3.1. Heizzentrale und Messeinrichtungen: Heizzentralen sind Wärmeerzeuger (z.B. Kessel, Thermen, Wärmepumpen etc.), die zur Versorgung der auf derselben Liegenschaft befindlichen Abnehmeranlagen in den einzelnen Nutzeinheiten (z.B. Wohnungen, Geschäftslokale, Reihenhäuser) dienen, einschließlich der Leitungen bis zur Übergabestelle. Die Lieferantin übergibt Wärme oder Wärme und Warmwasser unmittelbar nach dem Wärmeerzeuger (Übergabestelle), sofern keine andere Regelung getroffen wird. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, steht die Heizzentrale im Eigentum der Lieferantin. Zähleinrichtungen (Wärmemengenzähler, Warmwasserzähler, Gaszähler) stehen ebenfalls im Eigentum der Lieferantin.
- 3.2. Abnehmeranlage: Diese Anlage beginnt ab der Übergabestelle und umfasst alle Einrichtungen des Abnehmers zur Wärme- und Warmwasserverteilung.
- 3.3. Vertrag: Gesamtheit der zwischen Lieferantin und Abnehmer vereinbarten Regelungen über den Vertragsgegenstand, insbesondere das Formular "Anmeldung-Nahwärme", diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das dem Abnehmer bei Vertragsabschluss übergebene Tarifblatt;

- das Formular "Anmeldung-Nahwärme" oder eine sonstige individuelle Vereinbarung stellen die Einzelkundenvereinbarungen dar.
- 3.4. Wärmeträger: das für die Wärmeübertragung verwendete Medium.
- 3.5. Warmwasser bedeutet die thermische Warmwasseraufbereitung durch Wärme. Die Lieferantin ist keine Lieferantin von (Brauch-)Wasser.
- 3.6. Unterbrechung: Absperrung der Wärmezuleitung mit oder ohne Plombierung
- 3.7. Abnehmer: Vertragspartner (Kunde) der Lieferantin.
- 3.8. Verbraucher: Ein Abnehmer, für den der Vertrag nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.
- 3.9. Liegenschaftseigentümer: Ist der Eigentümer (bzw. mehrere Miteigentümer) oder sonstige Verfügungsberechtigte über die Liegenschaft, auf welcher das Gebäude mit den zu versorgenden Nutzeinheiten errichtet ist.
- 3.10. Nutzeinheit: Reihenhaus, Wohnung, Geschäftslokal etc.

Vertragsabschluss, aufschiebende Bedingung Voraussetzung für den Anschluss/die Belieferung

- 4.1. Der Vertragsabschluss richtet sich nach den Bestimmungen in der Einzelkundenvereinbarung. Unter Wirksamkeit des Vertrages wird der Vertragsabschluss oder, wenn aufschiebende Bedingungen vereinbart sind, der Eintritt dieser Bedingungen verstanden.
- 4.2. Dauerhafte Voraussetzungen für die vertragsgegenständliche Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser ist a.) die Betriebsmöglichkeit der Heizzentrale (Abschluss und Bestand eines entsprechenden Vertrages zwischen der Lieferantin und dem Liegenschaftseigentümer) und b.) das Bestehen einer betriebsbereiten Abnehmeranlage.

5. Wärmequalität

- 5.1. Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers zur Verfügung.
- 5.2. Druck und Temperatur des Wärmeträgers sind so beschaffen, dass der Wärmebedarf des Abnehmers im vereinbarten Umfang gedeckt werden kann.
- 5.3. Die Lieferantin kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, falls dies aus technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Gegenüber Verbrauchern ist eine Änderung aus technischen Gründen nur zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist bzw. sich nicht merkbar auswirkt. Die Lieferantin hat die berechtigten Interessen des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen. Die Lieferantin ist berechtigt, die Betriebstemperatur außerhalb der Heizperiode (01.05. bis 30.09.) zu reduzieren, wenn dadurch die Deckung des Wärmebedarfs des Abnehmers nicht beeinträchtigt wird.

6. Umfang der Leistung; Unterbrechungen

- 6.1. Ab Beginn der Lieferverpflichtung und für die nachfolgende Dauer des Vertrages stellt die Lieferantin dem Abnehmer Wärme oder Wärme und Warmwasser im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Das gilt nicht, soweit
- 6.1.1. zeitliche Beschränkungen der Belieferung vertraglich vereinbart sind:
- 6.1.2. die Lieferantin an der Erzeugung, am Bezug oder an der Verteilung von Wärme oder Wärme und Warmwasser durch höhere Gewalt, wegen technischer Gebrechen oder wegen

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 • 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 • Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 ● burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at



Entfalls der Betriebsmöglichkeit der Heizzentrale durch die Lieferantin (Punkt 4.2) gehindert ist;

- 6.1.3. Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich der Lieferantin befinden und nicht von der Lieferantin zu vertreten sind;
- $6.1.4.\,\mathrm{die}$ Lieferung gemäß diesen AGB unterbrochen worden ist.
- 6.1.5. Die Lieferantin ist zu einer Unterbrechung der Belieferung berechtigt,
- 6.1.6.um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden und/ oder wenn Sicherheitsmängel oder technische Gebrechen an der Abnehmeranlage festgestellt werden,
- 6.1.7 um betriebsnotwendige Arbeiten (z.B. Wartungen, Reparaturen, Netzerweiterungen) an der Heizzentrale oder sonstigen Einrichtungen zur Wärmeversorgung vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärme oder der Wärme und Warmwasserlieferung zu verhindern, ohne dass dem Abnehmer hieraus Ansprüche erwachsen. Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten gibt die Lieferantin in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist,
- 6.1.8. um einen vom Abnehmer zu vertretenden Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern;
- 6.1.9. um wesentliche Störungen weiterer Abnehmer oder wesentliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Lieferantin oder Dritter abzuwenden oder auszuschließen, sofern diese nicht anders beseitigt werden können;
- 6.1.10. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Lieferantin der Zutritt zu Anlagenteilen, insbesondere Messeinrichtungen, gemäß dem Vertrag nicht möglich ist und dies dem Abnehmer zuzurechnen ist; dem Abnehmer ist die Unterbrechung unter Nennung dieses Grundes 2 Wochen vorher anzukündigen;
- 6.1.11. wenn der Abnehmer der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt; dem Abnehmer ist die Unterbrechung unter Nennung dieses Grundes 2 Wochen vorher anzukündigen;
- 6.1.12. wenn sonst eine nicht nur geringfügige Zuwiderhandlung des Abnehmers gegen vertragliche Bestimmungen vorliegt (insbesondere ein Zahlungsverzug seit mindestens 6 Wochen) und dem Abnehmer die Unterbrechung 2 Wochen vorher unter Nennung des Grundes angekündigt wurde.
- 6.2. Die Lieferantin muss die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind. Der Abnehmer hat die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß dem Vertrag angeschlossenen Tarifblatt zu ersetzen, sofern der Abnehmer den Unterbrechungsgrund zu vertreten hat.
- 6.3. Unterbrechungsgründe sind auch an anderen Stellen im Vertrag (Punkte 23.2; 23.3; 23.4; 23.7) genannt. Sofern ein Unterbrechungsgrund auch einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellt, bleibt das Recht der Lieferantin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unberührt.

7. Haftung der Lieferantin

7.1. Die Lieferantin haftet gegenüber dem Abnehmer für Schäden im gesetzlichen Umfang mit folgender Ausnahme: Ist der Abnehmer Unternehmer, ist die Haftung der Lieferantin für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen; weiters ist die Haftung der Lieferantin bei Unternehmern für entgangenen Gewinn, unmittelbare und mittelbare Folgeschäden sowie für reine Vermögensschäden ausgeschlossen, ausgenommen jeweils bei Vorsatz.

8. Benützung von Grundstücken

- 8.1. Die Lieferantin ist berechtigt, die Nutzeinheit des Abnehmers im sachlich notwendigen Ausmaß zur Erfüllung dieses Vertrages unentgeltlich zu benützen (z.B. Montage von Messeinrichtungen) und Maßnahmen zu treffen, die für den Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind. Die Lieferantin wird den Abnehmer vor Vertragsunterzeichnung über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Nutzeinheit informieren. Der Abnehmer hat die Lieferantin über alle Maßnahmen (z.B. Bauarbeiten seitens des Abnehmers) in seiner Nutzeinheit, welche den Bestand und/oder den Betrieb von Einrichtungen der Lieferantin beeinträchtigen bzw. gefährden könnten, rechtzeitig zu informieren; Verlegungen von Leitungen der Lieferantin sind nur mit Zustimmung der Lieferantin zulässig; erfolgt die Verlegung auf Wunsch des Abnehmers, hat dieser die Kosten dafür zu tragen; der Abnehmer wird in diesem Fall vor Beginn der Verlegung über die anfallenden Kosten informiert. Nach Beendigung des Vertrages kann die Lieferantin ihre Anlagen (z.B. Messeinrichtungen) von der benutzten Nutzeinheit entfernen und kann dazu die Nutzeinheit betreten. Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, Sanierungsarbeiten (Verputzen, Ausmalen, Fliesentausch, Schließen von Kellerdurchbrüchen etc.) durchzuführen.
- 8.2. Ist der Abnehmer nicht alleine über die Nutzeinheit verfügungsberechtigt (z.B. bei Miteigentümern, mehrere Mieter) gilt folgendes: Der Abnehmer hat die weiteren Berechtigten rechtzeitig über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Nutzeinheit im Rahmen dieses Vertrages zu informieren und das Einvernehmen mit diesen herzustellen. Der Abnehmer hat auf Verlangen der Lieferantin die Zustimmung der weiteren Berechtigten zur Benützung der Nutzeinheit (Punkt 8.1) beizubringen, wobei auch das Eigentum der Lieferantin an ihren Anlageteilen anzuerkennen ist Wird Zustimmungserklärung nicht erbracht, die Zustimmung verweigert oder ist der Abnehmer aus sonstigen Gründen nicht berechtigt, über die Nutzeinheit im Rahmen dieses Vertrages zu verfügen, ist die Lieferantin zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Lieferantin sind dadurch entstandene Schäden vom Abnehmer zu ersetzen, sofern diesen ein Verschulden daran trifft.

9. Preise und indexbasierte Preisänderungen

- 9.1. Das vom Abnehmer geschuldete Entgelt für die Leistungen im Rahmen des Vertrages richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise gemäß dem Abnehmer bei Abschluss des Vertrages übergebenen Tarifblatt als vereinbart. Der Abnehmer ist berechtigt, von der Lieferantin unentgeltlich das für ihn gültige Tarifblatt anzufordern.
- 9.2. Der Abnehmer hat der Lieferantin alle für die Preisbemessung notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen; die Erfordernisse werden dem Abnehmer im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben. Sofern sich diese Angaben ändern, hat der Abnehmer diese Änderungen der Lieferantin mitzuteilen. Ist der Abnehmer Unternehmer im Sinne des KSchG kann die Lieferantin die Preise bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- 9.3. Sämtliche auf die angeführten Netto-Preise entfallenden Abgaben, Gebühren, Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer, Aufwand für Gebrauchsabgabe, Energieabgaben umweltbezogene Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sind vom Kunden zu entrichten. Als Energieabgaben werden jene bundes- und landesgesetzlichen Steuern oder Abgaben für den Bezug und den Verbrauch von elektrischer Energie und Gas (Elektrizitätsabgabegesetz und Erdgasabgabegesetz) sowie weiterer relevanter Energieformen verstanden. Gebrauchsabgabe werden jene Abgaben, welche gemäß Gebrauchsabgabengesetz für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund (einschließlich des Untergrunds) zu begleichen

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 • 7000 Eisenstadt Telefon +43 (0)5/7770-0 • Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 • burgenlandenergie.at/kontakt • www.burgenlandenergie.at



sind, verstanden. Etwaige Kosten für die notwendige Beschaffung von CO2-Emissionszertifikaten durch die Lieferantin in Bezug auf die Kälteerzeugung und den Zukauf von dafür erforderlicher Energie werden dem Einzelkunden anteilig zugeordnet.

9.4. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist die Lieferantin darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. wesentliche Änderungen der Primärenergiepreise), welche die Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

9.5. Die vereinbarten Preise unterliegen einer indexbasierten Preisänderung, wobei sich diese indexbasierte Preisänderung aus den vereinbarten Preisänderungsregelungen im Vertrag angeschlossenen Tarifblatt oder entsprechend einer individuellen vertraglichen Regelung ergeben. Die indexbasierte Preisänderung der Preise ist für die Lieferantin eine wesentliche Geschäftsgrundlage.

10. Heizzentralen

10.1. Die Lieferantin bestimmt Art, Zahl und Lage der Heizzentralen sowie deren Änderung.

10.2. Für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Heizzentrale gelten die mit dem Liegenschaftseigentümer abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Lieferantin ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Abnehmer auf einer Liegenschaft von einer Heizzentrale aus zu decken.

10.3. Der Abnehmer darf keine Eingriffe in die Installation der Heizzentrale vornehmen oder vornehmen lassen.

11. Abnehmeranlage

11.1. Der Abnehmer ist für die ordnungsgemäße Funktion der Abnehmeranlage verantwortlich. Die Errichtung und Instandhaltung der Abnehmeranlage durch die Lieferantin ist nicht Gegenstand des Vertrages, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Ausgenommen sind die im Eigentum der Lieferantin stehenden Mess- und Regeleinrichtungen.

11.2. Erweiterungen oder Änderungen der Abnehmeranlage sind der Lieferantin bekannt zu geben.

11.3. Die Abnehmeranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmeranlagen und störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen der Lieferantin, insbesondere die Heizzentrale, ausgeschlossen sind.

11.4. Die Lieferantin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abnehmeranlage zu prüfen. Die Lieferantin hat den Abnehmer auf Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Die Lieferantin kann auch die mit Mängeln behafteten Heiz- bzw. Wärmekreisläufe von der Belieferung ausschließen.

12. Zutrittsberechtigung der Lieferantin und Kosten bei Nichteinhaltung von Terminen

12.1. Die Mitarbeiter der Lieferantin oder von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten nach Mitteilung eines Termins oder entsprechender Terminvereinbarung mit dem Abnehmer das Recht auf Zutritt zu allen Anlagenteilen, um die genannten vertraglichen Regelungen, insbesondere die Ablesung von Zähleinrichtungen, ausüben zu können.

12.2. Werden Termine/Terminvereinbarungen seitens des Abnehmers nicht rechtzeitig verschoben und nicht eigehalten, ist die Lieferantin berechtigt, die dafür anfallenden Kosten gemäß dem Vertrag angeschlossenen Tarifblatt in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn dem Abnehmer eine rechtzeitige Verschiebung nicht möglich war.

13. Messung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 • 7000 Eisenstadt Telefon +43 (0)5/7770-0 • Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 • burgenlandenergie.at/kontakt • www.burgenlandenergie.at

er au en n, es

13.1. Die Lieferantin stellt die vom Abnehmer abgenommene und Warmwassermenge Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Erfolgt eine Belieferung mit dem Wärmeträger Dampf, wird die Kondensatmenge gemessen. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Abnehmer kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärme- oder Wärme- und Warmwassermenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehreren Abnehmern versorgt werden. Die Lieferantin bestimmt das ieweils anzuwendende Hilfsverfahren und ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist eine solche Änderung dann zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Das anzuwendende Hilfsverfahren wird dem Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss bekannt gegeben. 13.2. Die Lieferantin bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Die Messeinrichtungen werden von der Lieferantin bereitgestellt, eingebaut, gewartet und entfernt. Arbeiten an den Messeinrichtungen sind nur durch die Lieferantin zulässig. Die Lieferantin sorgt auch für die entsprechende Eichung.

13.3. Für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung und Eichung der Messeinrichtungen ist die Lieferantin berechtigt, ein Entgelt für Messleistungen gemäß dem an den Abnehmer bei Vertragsabschluss übergebenen Tarifblatt zu verlangen.

13.4. Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, so ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig oder es ist eine einvernehmliche Regelung mit dem Abnehmer zu vereinbaren. Das Ersatzverfahren wird dem Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss bekannt gegeben.

13.5. Der Abnehmer haftet der Lieferantin als Verwahrer der Messeinrichtungen.

Nachprüfung der Messeinrichtungen und Berechnungsfehler

14.1. Der kann die Abnehmer Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Lieferantin verlangen oder bei den Eichämtern beantragen. Stellt der Abnehmer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt, so hat er die Lieferantin von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Lieferantin, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Abnehmer die Kosten zu tragen. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt, erstattet die Lieferantin den zu viel berechneten Betrag oder hat der Abnehmer den zu wenig nachzuzahlen. berechneten Betrag Ansprüche Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

14.2. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages (Berechnungsfehler) festgestellt werden, muss die Lieferantin den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Abnehmer, den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt

14.3. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die Lieferantin das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Wärme bzw. Warmwasser nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist: a.) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauches des Abnehmers; bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch des Abnehmers vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt; b.) falls eine solche Berechnung nicht möglich ist (z.B. Erstbezug), wird der Verbrauch des Abnehmers rechnerisch auf Basis eines synthetischen Lastprofils eines



Heizgaskunden ermittelt und dabei die typische prozentuelle Verteilung von Gas des Jahresgasverbrauchs für Heizkunden, welche von der E-Control und der Messstellen der ZAMG zur Verfügung gestellt werden, herangezogen (https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/rechnerische-ermittlung).

14.4. Bei einer Verbrauchsberechnung gemäß Punkt 14.3 müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, soweit diese der Lieferantin durch den Abnehmer bekannt gegeben wurden oder der Lieferantin sonst bekannt sind.

15. Ablesung der Messergebnisse

15.1. Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von der Lieferantin oder vom Abnehmer (wenn mit diesem vereinbart) selbst abgelesen, mindestens jedoch einmal pro Rechnungsjahr (Abrechnungsperiode, Punkt 18.1). Die Lieferantin ist berechtigt, Selbstablesungen am Zähler vor Ort zu überprüfen. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

15.2. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder, im Fall der vereinbarten Selbstablesung, nicht abgelesen werden, erfolgt die Berechnung anhand des vorjährigen Verbrauches des Abnehmers. Liegt ein solcher nicht vor (z.B. Erstbezug), wird der Verbrauch des Abnehmers rechnerisch auf Basis eines synthetischen Lastprofils eines Heizgaskunden ermittelt und dabei die typische prozentuelle Verteilung von Gas des Jahresgasverbrauchs für Heizkunden, welche von der E-Control und der Messstellen der ZAMG zur Verfügung gestellt werden, herangezogen (https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/rechnerische-ermittlung). Die Berechnung des Verbrauches von Warmwasser erfolgt zeitlich linear im jeweiligen Zeitraum.

15.3. Der Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtungen wird von der Lieferantin rechtzeitig bekanntgegeben.

16. Verwendung der Wärme und des Warmwassers

16.1. Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme oder Wärme und Warmwasser nur für seinen eigenen Zweck (z.B. Versorgung seiner Wohnung) zur Verfügung. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

16.2. Wärmeträger und Warmwasser dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden. Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Warmwasser an den hierfür vorgesehenen entsprechenden Stellen.

17. Vertragsstrafe

17.1. Die Lieferantin kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und allfällige Datenübertragungseinrichtungen durch den Abnehmer umgangen werden oder die Messeinrichtung/das Messergebnis durch den Abnehmer manipuliert wurde. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn die Wärme oder das Warmwasser vom Abnehmer entgegen Punkt 16. unbefugt verwendet wurde. Eine Vertragsstrafe wird so bemessen, dass sich der mit dem Abnehmer vereinbarte Arbeitspreis für Wärme oder Wärme und Warmwasser um 25 Prozent erhöht.

17.2. Für den Umfang wird angenommen, dass der Abnehmer für die Dauer des unbefugten/manipulierten Bezugs von Wärme und/oder Warmwasser

17.3. a.) die in seiner Anlage vorhandenen Einrichtungen entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch benützt hat oder wenn dies nicht feststellbar ist

17.4. b.) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximale Leistung entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch beansprucht hat.

17.5. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer des unbefugten/manipulierten Bezugs bzw. der unbefugten

Verwendung. Lässt sich der Zeitraum nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

17.6. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrechtes des § 1336 Abs 2 ABGB.

18. Abrechnung

18.1. Grundlage der Abrechnung für den Arbeitspreis betreffend Wärme- und Warmwasserverbrauch ist das Ergebnis der entsprechenden Messungen, sofern nicht eine Schätzung/Berechnung gemäß diesen AGB vorzunehmen ist. Die Abrechnungsperiode dauert vom Folgetag des jeweiligen Abrechnungsstichtags bis zum Abrechnungsstichtag des darauffolgenden Jahres. Je nach Anschlussadresse der Anlage wird der Abrechnungsstichtag von der Lieferantin festgelegt und bei Abschluss des Vertrags dem Abnehmer bekanntgegeben. Die Lieferantin ist berechtigt, den Abrechnungsstichtag zu ändern.

18.2. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Teilbeträge. Übersteigt die Rechnungssumme der Abrechnung die Summe der Teilbeträge, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen; ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird dieser Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben. Nach Beendigung des Vertrages wird die Lieferantin einen Saldo zugunsten des Abnehmers an diesen erstatten.

18.3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß dem Vertrag, so wird der den neuen Preisen unterliegende, maßgebliche Verbrauch berechnet, sofern keine Zählerstände vorliegen.

18.4. Der Abnehmer erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung.

19. Teilbeträge

19.1. Die Anzahl der Teilbeträge wird durch die Lieferantin festgelegt. Die Lieferantin ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 und höchstens 12 Teilbeträgen pro Abrechnungsperiode zu verlangen, wenn die Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die vereinbarten Preise zugrunde gelegt. Liegt noch kein Jahresverbrauch vor (z.B. Erstbezug), so bemessen sich die Teilbeträge nach dem geschätzten Jahresverbrauch der Nutzeinheit (ausgedrückt durch kWh, m³ oder in einem Eurobetrag). Macht der Abnehmer einen anderen Lieferumfang glaubhaft, ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsrechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Abnehmer mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen

19.2. Ändern sich die Preise gemäß dem Vertrag, so hat die Lieferantin innerhalb von zwei Monaten ab der Preisänderung das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Weiters hat der Abnehmer innerhalb von zwei Monaten ab der Preisänderung das Recht, eine entsprechende Anpassung der Teilbeträge zu verlangen. 19.3. Die Teilbeträge sind in ihrer vollen Höhe auch bei

19.3. Die Teilbetrage sind in ihrer vollen Hohe auch bei Nichtabnahme sowie bei Unterbrechungen der Versorgung aufgrund von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten vorerst zu entrichten.

20. Zahlung, Verzug, Mahnung

20.1. Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt (elektronische Datenübertragung, Fax, etc.) ohne Abzug zahlbar und fällig. Die Zahlungen sind auf das angegebene Konto der Lieferantin zu leisten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Bei Unternehmern ist für die Rechtzeitigkeit das spesenfreie Einlangen bei der Zahlstelle

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 • 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 • Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 • burgenlandenergie.at/kontakt • www.burgenlandenergie.at



innerhalb der genannten Frist maßgeblich. Bei Verbrauchern ist die Rechtzeitigkeit (bei Banküberweisung) gegeben, wenn der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. In begründeten Fällen kann die Lieferantin bei Unternehmern auch Barzahlung verlangen.

20.2. Bei Zahlungsverzug des Äbnehmers gilt Folgendes: Ist der Abnehmer Verbraucher, kann die Lieferantin Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichische Nationalbank sowie Mahngebühren gemäß dem Vertrag angeschlossenen Tarifblatt verlangen. Ist der Abnehmer Unternehmer kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zur Anwendung, zudem ist die Lieferantin berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von EUR 40,00) vom Abnehmer zu fordern.

20.3. Das Recht der Lieferantin zur Beauftragung eines Inkassobüros/Rechtsanwaltes zur notwendigen Rechtsverfolgung bleibt davon unberührt.

20.4. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Lieferantin aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferantin sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Abnehmers stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

21. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

- 21.1. Die Lieferantin kann vom Abnehmer eine Vorauszahlung verlangen, wenn
- a. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch bevorsteht,
- b. ein Insolvenzverfahren eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- c. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- d. der Abnehmer mindestens zweimal in Zahlungsverzug geraten ist und von der Lieferantin unter Setzung einer Nachfrist sowie unter Androhung des Verlangens einer Vorauszahlung gemahnt wurde.
- 21.2. Die Vorauszahlung bestimmt sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten samt den anteiligen Kosten für drei Monate für den Mess-, Leistungs- und Grundpreis oder wenn der Lieferantin solche Daten nicht vorliegen erfolgt eine rechnerische Ermittlung gemäß Punkt 15.2. Wenn der Abnehmer glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von der Lieferantin angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Lieferantin unter den Voraussetzungen von Punkt 21.1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist.

21.3 Die Lieferantin kann sich aus der Vorauszahlung/Sicherheit schadlos halten, wenn der Abnehmer im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die erlegte Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Wunsch des Abnehmers zu erfolgen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr ab Erlag der Sicherheit regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung nicht eine mangelhafte Bonität des Abnehmers ergibt. Jedenfalls hat eine Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre ab Erlag der Sicherheit regelmäßig nachkommt.

22. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

22.1. Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

a. Verträge auf unbestimmte Zeit:

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 • 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 • Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 • burgenlandenergie.at/kontakt • www.burgenlandenergie.at

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von der Lieferantin und vom Abnehmer zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung); dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

Verträge auf bestimmte Zeit (beidseitig befristete Verträge)

22.2. Ist der Abnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so endet ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag automatisch durch Zeitablauf zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ist der Abnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gilt ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn er nicht von der Lieferantin oder vom Abnehmer zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird; für die Kündigung muss eine einmonatige Frist eingehalten werden.

22.3. Wenn eine Vertragspartei einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, ist für ihn die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung vor Ablauf des Kündigungsverzichts nicht möglich.

22.4. Der Abnehmer wird auf die abweichenden ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten gemäß Punkt 23.2, Punkt 23.3 und Punkt 27.4 hingewiesen. Diese Kündigungsgründe stellen auch eine Ausnahme von einem allenfalls vereinbarten Kündigungsverzicht dar.

22.5. Jede Vertragspartei ist zu einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt für die Lieferantin insbesondere a.) der ungemessene Bezug von Wärme/Warmwasser die Beeinflussung sowie Messeinrichtungen/des Messergebnisses durch den Abnehmer, b.) wenn keine geeignete Abnehmeranlage vorhanden ist, c.) wenn der Betrieb der Heizzentrale dauerhaft eingestellt wurde oder eingestellt wird, d.) wenn der Abnehmer nicht nur geringfügig gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, e.) wenn der Abnehmer mit einer Zahlungsverpflichtung seit 6 Wochen im Verzug ist und trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist und Androhung der außerordentlichen Kündigung seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, f.) wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Zutritt zu den Anlagenteilen, insbesondere den Messeinrichtungen, nicht möglich ist und dies dem Abnehmer zuzurechnen ist und der Abnehmer vor einer außerordentlichen Kündigung schriftlich aufgefordert wurde, den Zutritt zu ermöglichen, g.) wenn die zu versorgende Nutzeinheit dauerhaft untergegangen ist (dies stellt jedenfalls auch für den Abnehmer einen wichtigen Grund dar, sofern ihn daran kein Verschulden trifft).

22.6. Für den Fall, dass die Lieferantin aufgrund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, daraus entstehen dem jeweils anderen Vertragspartner keine wie immer gearteten Ersatzansprüche. 22.7. Für die Rechtzeitigkeit einer ordentlichen Kündigung ist es ausreichend, dass die Kündigung vor Beginn der Kündigungsfrist (Datum des Poststempels oder ein

gleichkommender Nachweis) abgesendet wird.

22.8. Der Abnehmer wird darauf hingewiesen, dass außerordentliche Kündigungsgründe auch an anderen Stellen (Punkte 8.2; 23.2; 23.3; 23.4) in den AGB angeführt sind. Die Aufzählung der außerordentlichen Kündigungsgründe ist nicht abschließend.

23. Weitergabe der Nutzeinheit

23.1. Informationspflicht: Wenn der Abnehmer die versorgte Nutzeinheit weitergibt, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist der Abnehmer verpflichtet, die Lieferantin darüber



unverzüglich zu informieren. Weiters ist der Abnehmer verpflichtet, den Dritten, an welchen die Nutzeinheit weitergegeben wird, über das Eigentumsrecht der Lieferantin an ihren Anlagen zu informieren.

nicht Liegenschaftsder Abnehmer Wohnungseigentümer (sondern z.B. Mieter) und verlässt er die versorgte Nutzeinheit auf Dauer (z.B. Umzug), so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu kündigen. Diese Kündigungsmöglichkeit gilt bei Verträgen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit und auch bei einem vereinbarten Kündigungsverzicht. Die Lieferantin ist berechtigt, einen Nachweis über die Beendigung der Nutzung der versorgten Nutzeinheit zu verlangen. Wenn der Abnehmer die versorgte Nutzeinheit auf Dauer verlässt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bis zu einer Vertragsbeendigung ist der Abnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden. Schadenersatzansprüche Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

23.3 Ist der Abnehmer Grundeigentümer (Wohnungseigentümer) hinsichtlich der versorgten Nutzeinheit und liegt ein Vertrag auf bestimmte Dauer oder Kündigungsverzicht vor und erfolgt die Veräußerung der Nutzeinheit während aufrechter Vertragsdauer, ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Endet der Vertrag auf bestimmte Dauer früher als diese Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 23.3, kann der Abnehmer den Vertrag entsprechend früher beenden. Für Verträge auf unbestimmte Zeit gilt die vereinbarte Kündigungsmöglichkeit. Die Lieferantin kann den Nachweis der Veräußerung verlangen. Eine Veräußerung entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der Lieferantin, sofern es zu keiner Vertragsübernahme durch den Erwerber kommt oder der Vertrag gekündigt wurde. Wird die versorgte Nutzeinheit bzw. weitergegeben und findet Vertragsübernahme durch den Erwerber oder Kündigung statt, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

23.4. Ist der Abnehmer Unternehmer und hat er die versorgte Nutzeinheit/die versorgten Nutzeinheiten als Wohnhaus-/Reihenhausanlage errichtet (z.B. Siedlungsgenossenschaften) und erfolgt die Veräußerung oder sonstige Weitergabe der Nutzeinheit bzw. der einzelnen Nutzeinheiten während aufrechter Vertragsdauer (z.B. Übertragung an Wohnungseigentümer, sonstige Miteigentümer, insbesondere auch bei Begründung von Wohnungseigentum), so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass der Erwerber (bzw. die Erwerber) in den laufenden Vertrag eintritt; in diesem Fall ist eine Zustimmung der Lieferantin zur Vertragsübernahme nicht erforderlich. Eine Veräußerung oder sonstige Weitergabe in diesem Fall entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen Pflichten gegenüber der Lieferantin, sofern es zu keiner Vertragsübernahme kommt. Wird die versorgte Nutzeinheit veräußert bzw. weitergegeben und findet keine Vertragsübernahme durch den/die Erwerber statt, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bis zu einer Vertragsbeendigung ist der Abnehmer an gebunden. vertraglichen Verpflichtungen seine Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

23.5. Vermietet der Abnehmer die versorgte Nutzeinheit, wird dessen Mieter nicht Vertragspartei dieses Vertrages (sofern keine Vertragsübernahme stattfindet) und kein daraus berechtigter Dritter. Die im Vertrag genannten Verpflichtungen des Abnehmers bleiben aufrecht. Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass die Lieferantin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann. Die Information des Mieters über den Inhalt dieses Vertrages obliegt dem Abnehmer. Diese Bestimmung gilt bei jeder Art der Gebrauchsüberlassung.

23.6. Im Todesfall des Abnehmers treten seine Erben in das Vertragsverhältnis mit der Lieferantin ein und haben dieselben Rechte und Pflichten wie der (verstorbene) Abnehmer.

23.7. Bei einem vertragslosen Zustand hat die Lieferantin jedenfalls das Recht zu einer Unterbrechung.

24. Vertragsübernahme

24.1. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Vertragsbeitritt, eine Vertragsübernahme oder eine sonstige gänzliche/teilweise Vertragsweitergabe bzw. Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte durch den Abnehmer nur mit Zustimmung der Lieferantin zulässig.

24.2. In jedem Fall einer zulässigen Vertragsübernahme verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertrag zu Gänze auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

24.3. Die Lieferantin ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne weitere Zustimmung des Abnehmers, auch mehrfach, auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Burgenland Energie AG, BE Vertrieb GmbH & Co KG, BE Energy GmbH, BE Service GmbH, Netz Burgenland GmbH und BE Technology GmbH. Ist der Abnehmer Unternehmer, ist die Lieferantin darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung des Abnehmers, auch an andere Dritte zu übertragen. Ist der Abnehmer Verbraucher und soll der Vertrag an eine andere als die namentlich angeführten Personen übertragen werden, ist die Lieferantin berechtigt, mit Zustimmung des Abnehmers den Vertrag bzw. Rechte und Pflichten daraus auf diese andere Person zu übertragen. Diesfalls wird die Zustimmung des Abnehmers angenommen, wenn dieser nicht schriftlich binnen fünf Wochen ab schriftlicher Verständigung durch die Lieferantin über die geplante Vertragsüberbindung widerspricht. Der Abnehmer ist auf die Widerspruchsmöglichkeit samt Frist und Hinweis auf die Bedeutung seines Unterlassens des Widerspruchs auch gesondert im Verständigungsschreiben hinzuweisen.

25. Anwendbares Recht

25.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf ausländisches Recht und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

26. Sonstige Bestimmungen

26.1. Sonstige Informationspflichten des Abnehmers: Der Abnehmer ist verpflichtet, allfällige Störungen an den Einrichtungen zur Versorgung mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser unverzüglich der Lieferantin mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich auch über sonstige wesentliche Umstände zu diesem Vertrag informieren.

26.2. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen des Schriftlichkeitserfordernisses, wenn der Abnehmer Unternehmer ist

26.3. Mehrere Abnehmer haften für Forderungen der Lieferantin solidarisch.

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 • 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 • Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 • burgenlandenergie.at/kontakt • www.burgenlandenergie.at



26.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Für Abnehmer, welche Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt weiters: Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, unverzüglich nach Kenntnis von der Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtsunwirksame zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt

26.5. Der Abnehmer ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Firma, der Rechtsform und der Zustelladresse mitzuteilen. Der Abnehmer ist damit einverstanden, dass die Lieferantin Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere auch Rechnungen, in elektronischer Form per E-Mail an die vom Abnehmer bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann. Der Abnehmer ist verpflichtet, eine Änderung/Nichtverwendung seiner jeweiligen E-Mailadresse bekannt zu geben. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Adressänderung der Zustelladresse bzw. Änderung/Nichtverwendung der E-Mailadresse gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke der Lieferantin als rechtswirksam zugegangen, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgte.

27. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

27.1. Die Lieferantin zu Änderungen Einzelkundenvereinbarung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Tarifblattes berechtigt. Die Änderungen müssen sachlich gerechtfertigt sein und dürfen nur die Hauptpflicht des Abnehmers zur Bezahlung der vereinbarten Preise im Zusammenhang mit der Indexierung und hoheitlichen Abgaben oder vertragliche Nebenpflichten einer oder beider Vertragsparteien betreffen, nicht jedoch die vertragliche Hauptpflicht der Lieferantin betreffend die Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser. Änderungen zur vertraglichen Hauptpflicht des Abnehmers zur Bezahlung der vereinbarten Preise dürfen nur die Indexierung (z.B. Änderungen des Index, Einführung/Änderungen von Gewichtungen des Index) betreffen, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist. Zu jenem Termin, an dem eine Änderung betreffend die Indexierung erstmals wirksam wird, darf die Preiserhöhung aufgrund des neuen/veränderten Index nicht mehr als 30% des unmittelbar vor der Erhöhung geltenden Preises betragen, zu den Preisanpassungsterminen danach gelten die Preiserhöhungen oder -senkungen gemäß den Entwicklungen des neuen Index. 27.2. Die Lieferantin teilt die beabsichtigten Änderungen durch ein an den Abnehmer individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Abnehmers durch ein elektronisches Schreiben mit (Änderungsschreiben). Widerspricht der Abnehmer nicht schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Zugang des Änderungsschreibens, so gelten die mitgeteilten Änderungen ab dem von der Lieferantin genannten Stichtag (welcher nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist liegen darf). Widerspricht der Abnehmer den Änderungen binnen einer Frist von fünf Wochen ab Zugang des Änderungsschreibens, so endet der Vertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang Widerspruchserklärung.

27.3. In dem Änderungsschreiben hat die Lieferantin den Abnehmer auf die Bedeutung seines Verhaltens, nämlich, dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs innerhalb der fünfwöchigen Frist ab Zugang des Änderungsschreibens als Zustimmung zu den mitgeteilten Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, besonders hinzuweisen. Bei Wirksamwerden der Änderungen gelten bis zum mitgeteilten Stichtag die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Widerspricht der Abnehmer rechtzeitig den schriftlich mitgeteilten Änderungen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt
Telefon +43 (0)5/7770-0 ● Fax +43 (0)5/7770-1770
Kundentelefon 0800 888 9000 ● burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at



27.4. Im Falle eines rechtzeitigen, schriftlichen Widerspruches des Abnehmers ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag wie folgt zu kündigen: Für Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, gelten die vereinbarten Kündigungsbestimmungen. Verträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, kann die Lieferantin einmalig mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum nächstmöglichen Quartalsende nach Zugang des Widerspruches kündigen. Von diesem Kündigungsrecht kann die Lieferanten auch trotz Abgabe eines Kündigungsverzichtes Gebrauch machen. Die Lieferantin wird die Kündigung für den Fall des Widerspruches in dem Änderungsschreiben gemäß Punkt 27.2. oder in einem gesonderten, nachfolgenden Kündigungsschreiben aussprechen. Nimmt die Lieferantin trotz Widerspruch des Abnehmers von ihrem einmaligen Kündigungsrecht keinen Verbrauch, so bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.